

Sozialpolitik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **15 (1923)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

für den Rückzug dieser Klagen oder die Nichtdurchführung der bereits gefällten Urteile die Summe von 2000 Franken zu wohltätigen Zwecken stiften müssen. Eine Vereinbarung, die nur *zugunsten* der Typographiamitglieder abgeschlossen worden ist.



Volkswirtschaft.

Schweizerische Handelsstatistik. Der vom eidg. Zolldepartement herausgegebenen Statistik über Einfuhr und Ausfuhr der wichtigsten Waren in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1922 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Insgesamt wurden *eingeführt* Waren im Werte von 1,356,256,149 Fr. (im Vorjahr während desselben Zeitraumes 1,741,407,032 Fr.). Davon entfallen auf die Lebens- und Genussmittel 400,542,786 Fr., auf Tiere und tierische Stoffe 32,462,590 Fr., auf Häute und Felle 25,234,063 Fr. Auf Sämereien, Pflanzen etc. 27,598,557 Franken, auf Holz 23,331,263 Fr., auf Waren für die graphische Industrie 20,227,952 Fr., auf Textilwaren 420,583,365 Fr., auf mineralische Stoffe 116,423,721 Fr., auf Töpferwaren 8,048,543 Fr., auf Glas 9,286,718 Fr., auf Metalle 109,951,799 Fr., auf Maschinen und Fahrzeuge 53,539,263 Fr., auf Uhren- und Instrumente 13,790,853 Fr., auf Chemikalien 82,417,804 Fr. und auf nicht anderweitig genannte Waren 14,916,872 Fr.

Ausgeführt wurden in der Zeit vom 1. Januar 1922 bis 30. September 1922 insgesamt Waren im Betrag von 1,318,046,813 Fr. (in derselben Zeitperiode des Vorjahres 1,639,439,648 Fr.). Die Ausfuhr verteilt sich auf die verschiedenen Warenkategorien wie folgt: Lebens- und Genussmittel 106,959,117 Fr., Tiere und tierische Stoffe 7,638,371 Fr., Häute und Felle 39,947,052 Fr., Sämereien und Pflanzen 1,349,528 Fr., Holz 10,732,420 Fr., Waren der graphischen Industrie 19,546,987 Fr., Textilwaren 622,320,358 Fr., Mineralische Stoffe 16,791,051 Franken, Töpferwaren 909,533 Fr., Glas 1,081,694 Fr., Metalle 130,416,244 Fr., Maschinen und Fahrzeuge 125,886,121 Fr., Uhren und Instrumente 145,058,824 Fr., Chemikalien 84,282,747 Fr., und nicht anderwärts genannte Waren 5,126,766 Fr.

Zollinitiative. In einer 50 Seiten umfassenden Botschaft (vom 28. Dezember 1922) hat der Bundesrat zur Zollinitiative Stellung genommen. Dass sie keine sonderlich liebevolle Aufnahme finden werde, war zu erwarten. Ton und Inhalt der bundesrätlichen Botschaft aber mahnen zum Aufsehen.

Ein erster Abschnitt ist der Initiative und der bisherigen Zolltarifgesetzgebung gewidmet, der zweite berichtet über die Notwendigkeit der raschen Schaffung eines neuen Zolltarifs, der dritte gibt eine Darstellung des provisorischen Gebrauchstarifs, im vierten ist von der Ueberleitung zum neuen gesetzlichen Tarif die Rede, der fünfte malt die unmittelbaren Folgen der Initiative für unsere Zollgesetzgebung an die Wand, der sechste gibt eine erschreckliche Auskunft über die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Aufhebung des Gebrauchtarifes, der siebente enthält eine Betrachtung über Zollpolitik und Volksrechte, und im Schlussartikel wird den Initianten sozusagen die Maske vom Gesicht gerissen.

Wir dürfen bei unsern Lesern Kenntnis des Inhalts der Zollinitiative voraussetzen: die Verhinderung der Festsetzung von Zollmassnahmen auf dem Wege dringlicher Bundesbeschlüsse unter Umgehung der Referendums Klausel. Es handelt sich somit um die Erneuerung eines bereits in der Bundesverfassung enthaltenen Grundsatzes. Nichtsdestoweniger sieht der Bundesrat in dem Volksbegehren einen « im unschuldigen

Gewande demokratischer Forderungen » sich präsentierenden « Angriff auf unser Staatswesen ». « Die Annahme der Initiative würde, wie wir gezeigt haben, unsere Volkswirtschaft in das Chaos stürzen, den Zusammenbruch ganzer Produktionszweige und eine gewaltige Ausdehnung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben. » *Die Melodie* allerdings ist bekannt. Man bekam sie im Abstimmungskampf um die Vermögensabgabe genugsam zu hören. Ob die 700,000 Neinsager vom 3. Dezember dem Bundesrat auch auf diesem Wege Gefolgschaft leisten, bleibt abzuwarten.



Sozialpolitik.

Alters- und Invalidenversicherung. Drei Tage nach der Abstimmung über die Vermögensabgabe hatten die eidgenössischen Räte zum Volksbegehren für die Aufnahme eines Artikels 24^{quater} in die Bundesverfassung (Schaffung eines Fonds für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung) Stellung zu nehmen und haben folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Volksbegehren auf Schaffung eines Fonds für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird abgelehnt.

2. Das Volksbegehren wird dem Volk von den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

3. Dem Volk wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Wie hiess es doch vor der Abstimmung über die Vermögensabgabe? Die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung ist unser aller Wunsch und Bestreben! Es ist die heiligste Pflicht unseres Vaterlandes, den schwachen und gebrechlichen Volksgenossen beizustehen! So tönte es von den zahllosen Rednertribünen und die bürgerliche Presse rauschte mächtigen Beifall. *Nach* der Abstimmung freilich traten, wie jeweilen nach den Wahlen, die akuten Gedächtnisstörungen ein, und das Volksbegehren für die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung wurde sang- und klanglos zu Grabe getragen. Das Vaterland war nämlich wieder einmal gerettet.

Sabotage des Fabrikgesetzes. Vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement sind, gestützt auf Artikel 41 des Fabrikgesetzes, für die folgenden Industrien Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit gewährt worden (natürlich ohne Befragung der Fabrikkommission):

Für die Schiffmaschinenstickerei 52 Stunden bis Ende 1923; für die Handmaschinenstickerei 52 Stunden bis Ende 1923; für die Kettenstickerei 52 Stunden bis Ende 1923; für die Lorrainestickerei 52 Stunden bis Ende 1923; für die Nachstickerei, Scherlerei, Ausschneiderei und Näherei von Stickwaren 52 Stunden bis Ende 1923; für die Sengerei, Bleicherei, Färberei und Appretur von Baumwoll-Stückwaren 52 Stunden bis Ende 1923; für die Baumwollzwirnerie 52 Stunden bis Ende 1923; für die Leinenindustrie, inbegriffen die Schlauchweberei und Bindfadenfabrikation 52 Stdn. bis Ende 1923, für die Hutflechtfabrikation, inbegriffen die für sie arbeitende Bleicherei und Färberei, 52 Stunden bis Ende Juni 1923; für die Hut- und Mützenfabrikation, inbegriffen das Garnieren, 52 Stunden bis Ende Juni 1923; für die Seifen- sowie Stearin- und Paraffinkerzen-Industrie 52 Stunden bis Ende 1923.

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement macht von der « Ermächtigung » des Bundesrates wahrhaftig in keinem bescheidenen Masse Gebrauch. Mit der grössten Bereitwilligkeit kommt man den Wünschen des Unternehmertums entgegen und bewilligt die Arbeitszeitver-

längerung der Einfachheit halber gleich für ein ganzes Jahr. Was sagen wohl die 200.000 Referendums-Unterzeichner dazu? Man fürchtet offenbar ihre Antwort, denn von der Anordnung der Volksabstimmung hört man nichts.



Internationales.

Internationaler Gewerkschaftsbund. In Verbindung mit dem Weltfriedenskongress hielt der I. G. B. vom 7. bis 9. Dezember 1922 im Haag eine Vorstandssitzung ab. Der Vorstand diskutierte die dem Friedenskongress vorzulegende Resolution und nahm den Bericht über die Tätigkeit der Sekretäre seit dem Kongress von Rom entgegen. Ebenso wurde der Kassenbericht beraten. Dem Bericht über die russische Hilfsaktion ist zu entnehmen, dass ein Posten Medikamente nach Georgien gesandt wurde und dass zur Zeit noch angekaufte Kleider und ein Restbetrag der weiteren Verwendung harren. Die Frage der Erneuerung und Ergänzung der Sekretäre wurde so geregelt, dass als dritter Sekretär einstimmig *Sassenbach* (Deutschland), und als Hilfssekretär *Brown* (England) gewählt wurden. In der Diskussion über Verbindung des I. G. B. mit dem Internationalen Genossenschaftsbund wurde auf den Wunsch nach nähern Beziehungen zwischen den beiden Organisationen hingewiesen; ein Beschluss wurde nicht gefasst. Ferner wurde das Verhältnis zur Wiener und zur Londoner Internationale besprochen. Ueber die Folgen der fascistischen Bewegung für die italienischen Gewerkschaften wurde eingehend Bericht erstattet. Die Bemühungen für die Errichtung einer Internationale der Lehrer hatten bis dahin wenig Erfolg; doch wurde das Bureau ermächtigt, weitere geeignete Schritte zu tun.

IV. internationale Arbeitskonferenz. Vom 18. Oktober bis zum 4. November fand in Genf die vierte internationale Arbeitskonferenz statt. Während sich die vorgehenden Konferenzen mit Entwürfen zu Uebereinkommen für die internationale Gesetzgebung zu beschäftigen hatten, fehlte dieses Traktandum auf der Tagesordnung der letzten Konferenz. Der Grund dafür ist einerseits in der Weltwirtschaftskrise zu suchen, die das schwerste Hemmnis für den Fortgang der Sozialgesetzgebung darstellt; auf der andern Seite wird die mangelnde Anpassungsfähigkeit der Uebereinkommen an die nationale Gesetzgebung als Hemmnis empfunden. Von sieben Uebereinkommen und acht Vorschlägen, die von den vorhergehenden Konferenzen beschlossen wurden, lagen im November bei einem Stand von 54 Mitgliedstaaten insgesamt 53 Ratifikationen vor; gewiss ein recht bescheidenes Ergebnis.

Die vierte internationale Arbeitskonferenz hatte sich unter diesen Umständen vorwiegend mit internen Fragen zu befassen, mit der *Reform des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes*, der Verfassung der Konferenz und ferner mit *Wanderungsfragen*. Ferner lag der Konferenz ein Sonderbericht über die Arbeitslosigkeit und über den Stand der Ratifikationen betr. das Washingtoner Uebereinkommen über die Arbeitszeit vor.

Das Uebereinkommen betr. den Achtstundentag ist bis dahin nur von fünf Staaten mit geringer industrieller Bedeutung ratifiziert worden, von Griechenland, Rumänien, Indien, Tschechoslowakei und Bulgarien. In Griechenland tritt das Uebereinkommen erst auf 1. Januar 1923 in Kraft, für einige Industrien sogar erst auf 1. Juli 1924. Auch in den übrigen Staaten, die ratifiziert haben, tritt das Abkommen erst auf einen spätern Zeitpunkt in Kraft. Auch hier wird die mangelnde Anpassungsfähigkeit an die nationale Gesetzgebung

als Grund bezeichnet; der Hauptgrund dürfte indessen im Widerstand des Unternehmertums zu suchen sein.

Die Erhebung über die Arbeitslosigkeit erstreckte sich auf alle Länder der Welt. Es bestehen auch hier grosse Schwierigkeiten, da die statistischen Berechnungen der Arbeitslosenziffern in den verschiedenen Staaten auf verschiedene Art erfolgen. Die valutastarken Länder wurden von der Krise viel stärker betroffen als die valutastarken Länder. Die Krise begann im Mai 1920 und dauerte mit wechselnder Heftigkeit bis jetzt an. Bemerkenswert ist, dass die jahreszeitliche, d. h. die normale Arbeitslosigkeit trotz der Krise aufgetreten ist und in den Arbeitslosenziffern zum Ausdruck kommt. Als *Ursachen der Arbeitslosigkeit* werden in *normalen Zeiten* bezeichnet: Stille Zeiten, höhere Gewalten, schlechte Organisationen der Unternehmungen, plötzliche Veränderungen der industriellen Technik (Erfindungen), soziale Wirren, Zollpolitik, und die periodischen Krisen der Ueberproduktion. Als *Ursachen der Krise in der Nachkriegszeit* werden genannt: Die internationale politische Lage, die Unterproduktion in den verarmten Ländern, die Unbeständigkeit der internationalen Wechselkurse, die Unbeständigkeit der Geldwährung, die Teuerung der Lebenshaltung und der daraus entstehende Minderverbrauch, die Aenderung in der Nachfrage, verursacht durch den Einkommensunterschied in den verschiedenen sozialen Klassen, und schliesslich bestimmte, schlecht geregelte Vermittlungen der öffentlichen Behörden in der Privatwirtschaft.

Die Erhebung wird fortgesetzt; die Konferenz hat das Internationale Arbeitsamt mit dem weitem Studium dieser Fragen beauftragt. Zur *Wanderungsfrage* wurde von der Konferenz der Vorschlag gemacht, die Mitgliedstaaten möchten dem I. A. A. alle verfügbaren Unterlagen über Auswanderung, Einwanderung, Rückwanderung und Durchwanderung zur Verfügung stellen. Ferner soll jeder Mitgliedstaat innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des betreffenden Jahres dem Amt Statistiken einsenden, geordnet nach folgenden Gesichtspunkten: Geschlecht, Alter, Beschäftigung, Nationalität, Land des letzten Wohnorts, Land der beabsichtigten Niederlassung.

Der Verwaltungsrat des I. A. A. wurde von 24 auf 32 Mitglieder erhöht. Die Frage der Zulassung der deutschen Sprache als dritte offizielle Sprache der Konferenz wurde nicht endgültig erledigt, da alle diesbezüglichen Anträge dem Verwaltungsrat en bloc überwiesen wurden.



Ausland.

Dänemark. Der *Wirkungskreis des zentralen Gewerkschaftsbundes und die Autonomie der Gewerkschaften*. In der dänischen Gewerkschaftsbewegung entbrannte hierüber ein lebhafter Kampf, der besonders von der Gewerkschaft der Fabrikarbeiter geführt wurde. Als Ergebnis erfolgte eine Regelung, die die Autonomie der einzelnen Gewerkschaften in allen Lohnfragen, Streikunterstützungen, des Streikfonds, Abschliessung von Tarifverträgen usw. gewährleistet. Der Gewerkschaftsbund darf mit dem Spitzenverband der Unternehmer nur solche Verträge abschliessen, welche die Gesamtheit der Arbeiterschaft berühren, so in Fragen der Arbeitszeit, des bezahlten Urlaubs, Sozialisierung usw. und anderer wichtiger Probleme, die nur mit Uebereinstimmung der ganzen Arbeiterschaft geregelt werden können.

Deutschland. Mit dem 1. Januar 1923 hat in der Geschichte der deutschen Bauarbeiterbewegung ein neuer Abschnitt begonnen. Mit diesem Datum sind die